

Allgemeine Geschäftsbedingungen der inline Kurierdienst GmbH für die Nutzung des Online-Sofortliefer-Marktplatz www.delivva.de und den Kurier-Versand als Verkäufer

1. Vertragspartner, Vertragsgegenstand

1.1 Online-Sofortliefer-Marktplatz

Die inline Kurierdienst GmbH (im Folgenden „inline“ genannt) betreibt den Online-Sofortliefer-Marktplatz delivva.de (im Folgenden „delivva“ genannt). delivva dient registrierten Unternehmen (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) dem Anbieten und Verkaufen von Produkten in Verbindung mit der Lieferung per inline-Kurier an Verbraucher und Unternehmer (im Folgenden „Kunden“ genannt). inline übernimmt hierbei die Bereitstellung der Plattform, sowie die Präsentation und Bewerbung der Sofortliefer-Angebote. inline ist nicht Vertragspartner bezüglich der Artikel, und mit dem Verkauf derer im Zusammenhang stehender Rechte und Pflichten.

1.2 Versand

inline ist Auftragnehmer bezüglich des Transports vom Verkäufer zur von dessen Kunden bestimmten Auslieferadresse durch inline-Kuriere gemäß telefonisch oder digital übermittelter Aufträge. Auftraggeber von Versandaufträgen ist der Verkäufer. Sofern der Verkäufer dem Kunden Versandkosten in Rechnung stellt, betrifft die Bezahlung nicht inline, sondern Verkäufer und dessen Kunden im Innenverhältnis.

2. Registrierung

Eine Registrierung des Verkäufers ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme auf delivva.de. Der Abschluss von Verträgen gemäß 1.2 dieser AGB ist auch für nicht registrierte Verkäufer möglich. Mit der Registrierung auf delivva.de schließen inline und der Verkäufer einen Vertrag, der den Verkäufer berechtigt, den Online-Marktplatz als delivva-Partner zu nutzen und unter den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Voraussetzungen die Kurierdienstleistungen von inline in Anspruch zu nehmen.

Der Verkäufer hat bei der Registrierung seines Accounts seine vollständigen Adressdaten nebst E-Mail-Adresse anzugeben. Der Verkäufer steht dafür ein, dass die von ihm bei der Registrierung gegenüber inline gemachten Angaben wahr und vollständig sind. Macht ein Anbieter unrichtige oder unvollständige Angaben, ist inline berechtigt, den Account ohne Einhaltung einer Frist zu löschen und den Vertrag zu kündigen.

Ein Anspruch auf Registrierung und Teilnahme auf delivva.de besteht nicht. Insbesondere behält sich inline vor, einen Verkäufer als solchen abzulehnen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, inline alle künftigen Änderungen seiner im Rahmen der Registrierung und der Teilnahme angegebenen Daten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Der Verkäufer ist unter keinen Umständen berechtigt, seine Zugangsdaten und insbesondere sein Zugangspasswort an Dritte weiterzugeben. Sollten Dritte dennoch Zugang zu dem Account des Verkäufers erhalten oder der Abnehmer sonstige Anhaltspunkte für den Missbrauch seines Accounts hat, muss der Verkäufer inline darüber umgehend informieren und seine Zugangsdaten ändern.

inline verwendet die vom Verkäufer angegebenen Daten ausschließlich für Zwecke der Online-Plattform delivva.de und für die Abwicklung der Transportaufträge.

inline wird insbesondere die Zugangsdaten nicht an Dritte weitergeben und diese nicht per E-Mail oder Telefon beim Verkäufer abfragen.

Ein Verkäufer ist nicht berechtigt, sich mehrfach auf delivva.de zu registrieren. Ein Mitgliedskonto ist nicht übertragbar.

Die Anmeldung von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften als Verkäufer darf nur von einer vertretungsberechtigten Person vorgenommen werden, die namentlich genannt werden muss. Bei der Anmeldung dürfen nur einzelne Personen als Inhaber des Verkäuferkontos genannt werden (nicht dagegen Familien, Ehepaare o.ä.).

3. Einstellung der Händlerdaten, Produktinformationen, Logos und Fotos auf delivva.de

inline nimmt an den vom Verkäufer gelieferten Inhalten ggf. Anpassungen an das delivva-Design und Formatierungen vor, prüft aber grundsätzlich nicht, ob die eingestellten Angebote und sonstigen Inhalte rechtmäßig, wahrheitsgemäß und vollständig sind. Die eingestellten Inhalte geben nicht die Meinung von inline wieder.

Der Verkäufer hat die Möglichkeit, seinen Account durch weitere persönliche Angaben und Informationen (wie z.B. ein Profilfoto etc.) zu bearbeiten. Der Verkäufer ist verpflichtet, ausschließlich solche Materialien, insbesondere Fotos, zu verwenden, zu deren Verwendung er berechtigt ist. Der Verkäufer räumt inline das nicht-ausschließliche, auf die Dauer der Registrierung des Verkäufers begrenzte Recht ein, die vom Verkäufer in seinem Account hochgeladenen Materialien ausschließlich auf delivva.de und ausschließlich im Zusammenhang

mit den Aktivitäten des Verkäufers zu nutzen. Der Verkäufer stellt inline von sämtlichen Schäden und Ansprüchen frei, die gegenüber inline aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter durch die Verwendung der vom Verkäufer in den Account hochgeladenen Materialien geltend gemacht werden. Dies umfasst insbesondere angemessene Kosten der Verteidigung.

4. Vertragsschluss

Ein Kaufvertrag von Waren zwischen Verkäufer und Kunden betrifft ausschließlich beide im Innenverhältnis. delivva.de dient als virtuelles Schaufenster und ermöglicht die werbliche Darstellung von Einzelhändlern, die Same-Day-Delivery durch inline anbieten.

4.1 Auftrag zum Versand von Waren

Auftraggeber für Kurierdienstleistungen ist der Verkäufer.

Wird dem Verkäufer nach Registrierung eine postleitzahlenbasierte Preisliste ausgehändigt, ist diese Bestandteil des Vertrags. Ansonsten gelten die auf delivva.de zu ermittelnden Preise.

Verkäufer richten als delivva-Partner einen Unternehmens-Account ein, über den die Mitarbeiter des Unternehmens auf Kosten des Unternehmens die Angebote auf delivva.de in Anspruch nehmen und Transportaufträge bei inline erteilen können. Sämtliche Bestellungen, die über den Unternehmens-Account getätigt werden, sind dem Unternehmen zuzurechnen. Der Anbieter überprüft die Bestellberechtigung des jeweils für das Unternehmen bestellenden Mitarbeiters nicht. Der Verkäufer ist alleine dafür verantwortlich, unberechtigte Bestellungen zu unterbinden und muss sich sämtliche über den Unternehmens-Account getätigten Bestellungen zurechnen lassen.

4.2 Auftrag zum Einstellen von Verkäuferinformationen auf delivva.de

Die Registrierung zur Teilnahme an delivva gemäß Punkt 2 dieser AGB kommt dadurch zustande, dass der Verkäufer das ausgefüllte Händlerprotokoll unterschrieben an inline zurücksendet, oder auf der jeweiligen Registrierungsseite die Eingabe seiner Daten mit dem Klick auf den „Registrieren“-Button abschließt und damit ein Angebot auf Abschluss des Nutzungsvertrages für delivva.de abgibt.

Im Anschluss an die vollständige Registrierung übersendet inline dem Anbieter eine E-Mail, in der der Erhalt des Registrierungsangebots bestätigt und dieses mit Übersenden der für die Nutzung von delivva.de notwendigen persönlichen Zugangsdaten angenommen wird.

5. Gebühren

Die Einrichtung des Händler-Accounts bei delivva.de ist kostenfrei.

6. Abwicklung des Transportauftrags

6.1 Auftragsannahme

Verkäufer können zu den jeweils aktuell gültigen Öffnungszeiten von inline telefonisch oder über das Bestellportal delivva.de Transporte beauftragen. Hierzu ist im Falle der telefonischen Bestellung die delivva-Kundennummer zu nennen. Nach Angabe der relevanten Daten (Name, Zieladresse, Lieferzeitwunsch) wird der Versandauftrag digital erfasst und eine Auftragsbestätigung mit allen Daten an die in den Stammdaten hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt. Die relevanten Daten werden den jeweiligen inline-Kurieren sowohl fermündlich als auch digital übermittelt. Der Verkäufer ist Auftraggeber im Sinne dieser Bestimmungen.

6.2 Ausführung des Transports

inline beauftragt selbständige inline-Kurierunternehmer zur Ausführung der Transportaufträge gemäß übermittelter Auftragsbestätigung. Hierbei ist inline Hauptfrachtführer, die inline-Kuriere sind Unterfrachtführer im Sinne des Gesetzes. Für die Ausführung gelten die unten abgebildeten allgemeinen Auftragsbedingungen der inline Kurierdienst GmbH.

6.3 Ergänzende Bestimmungen zum Transport

(1) Für den Transport von verderblichen Gütern (z.B. kühlpflichtige Lebensmittel) trägt der Versender die Verantwortung für die Einhaltung der lebensmittelhygienischen Vorschriften während des Transports. Insbesondere hat er Lebensmittel so zu verpacken, sodass während der direkten Fahrt vom Absender zum Empfänger die Kühlkette in Abhängigkeit der Außentemperatur eingehalten wird. Bei der Bestellung muss zwingend angegeben werden, dass verderbsgefährdete Lebensmittel zu transportieren sind. Die Fahrt ist zwingend als Direktfahrt zu bestellen.

- (2) Für Versandaufträge mit Zeitfenster gelten zugesagte Zustellungszeiträume für übliche äußere Bedingungen, durch widrige Witterungs- und Verkehrsbedingungen kann es zu Verzögerungen kommen. Bei erheblichen Abweichungen wird inline den Empfänger kontaktieren, um die verspätete Auslieferung anzukündigen.

6.4 Rechnungsstellung

Der Verkäufer erhält 14-tägig oder monatlich eine Sammelrechnung über die ausgeführten Aufträge. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig.

7. Haftung

Sämtliche von Verkäufern auf delivva.de eingestellte Inhalte sind ausschließlich solche des jeweiligen Verkäufers. inline macht sich diese nicht zu Eigen.

Die auf delivva.de bereitgestellten Produktabbildungen dienen lediglich der Veranschaulichung und sind Symbolbilder. inline sowie der jeweilige Verkäufer behalten sich zumutbare Abweichungen von den Symbolabbildungen vor.

Der Verkäufer haftet bei der Verletzung von Rechten Dritter oder bei einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Anforderungen durch ihn selbst und unmittelbar. Der Verkäufer verpflichtet sich, inline von allen Schadensersatzforderungen Dritter freizustellen, die aus der Nichtbeachtung der sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Pflichten, der Verletzung von Rechten Dritter oder aus einem Verstoß des Verkäufers gegen gesetzliche Vorschriften oder Anforderungen entstehen.

Für den Verlust von Daten haftet inline nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nur, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Verkäufers nicht vermeidbar gewesen wäre.

Die unten stehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) regeln die Haftung bezogen auf den Transport. Abweichend zu den AAB der inline Kurierdienst GmbH ist die Transportversicherung für delivva-Aufträge auf Werte bis 2500 Euro beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch inline und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

8. Laufzeit, Sperrung und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er beginnt mit der Freischaltung des Accounts des Verkäufers auf delivva.de durch inline und kann vom Verkäufer jederzeit durch Löschen seines Accounts beendet werden.

inline kann den Vertrag ordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. inline kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn:

- a) der Verkäufer unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Registrierung gemacht hat,
- b) der Verkäufer gegen sonstige vertragliche Pflichten wiederholt verstößt und die Pflichtverletzung auch nach Aufforderung durch inline nicht unterlässt.

Soweit inline den Vertrag gekündigt hat, hat der Verkäufer keinen Anspruch auf Einrichtung eines neuen Accounts, auch nicht unter einem anderen Namen oder einer anderen Bezeichnung.

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Kündigungen per E-Mail wahren die Schriftform.

9. Sonstiges

inline behält sich vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die von den Parteien zu erfüllenden Hauptleistungspflichten werden von diesen Änderungen unberührt bleiben. Die geänderten Bedingungen werden dem Verkäufer spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt. Widerspricht der Verkäufer der Geltung der neuen Bedingungen nicht innerhalb von vier Wochen (nach Erhalt der oben genannten Mitteilung), gelten die geänderten Bedingungen als angenommen. inline wird, auf die Bedeutung dieser Frist, das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens gesondert hinweisen.

Sofern der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder es sich bei dem Verkäufer um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) handelt, ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten der Sitz von inline. inline ist daneben berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu klagen.

Die Parteien können Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei übertragen.

In Ergänzung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen den Transportaufträgen auch die zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften des HGB, zugrunde.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden und/oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Parteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Stand: Mai 2016

Allgemeine Auftragsbedingungen AAB der inline Kurierdienst GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Auftragnehmer, im Folgenden Kurierunternehmer genannt, und für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der inline Kurierdienst GmbH, im Folgenden kurz Vermittlungszentrale genannt, sofern im jeweiligen Auftrag nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird. In Ergänzung zu diesen nachstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen liegen den vermittelten Transportverträgen auch die zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften des HGB, zugrunde. Der Auftraggeber erkennt diese Allgemeinen Auftragsbedingungen mit der Aufgabe der Sendung als Vertragsgrundlage an.

§ 2 Vertragspartner, Vertragsgegenstand

(1) Der Frachtauftrag wird geschlossen zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Kurierunternehmer. Die Vermittlungszentrale vermittelt die Beförderung von Sendungen gemäß § 3(1) dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen an selbständige Kurierunternehmer, die nicht Teil der Vermittlungszentrale sind. Ein Vertrag zwischen der Vermittlungszentrale und dem Auftraggeber kommt daher bei der Vermittlung durch die Vermittlungszentrale nicht zustande, es sei denn, dieses wird ausdrücklich vereinbart.

(2) Sendung im Sinne dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen ist der Transport eines Gutes durch einen Kurierunternehmer für denselben Auftraggeber, unabhängig von der Anzahl der Bestimmungsorte sowie der Anzahl der Packstücke.

(3) Die Vermittlungszentrale ist nicht berechtigt, verbindliche Erklärungen für den jeweiligen Kurierunternehmer abzugeben. Dies gilt nicht, soweit im Rahmen eines Dauervertrages gesonderte Vergütungen für die Durchführung eines Frachtauftrages für einen Auftraggeber vereinbart werden. Des Weiteren sind mündliche Auskünfte und Erklärungen der Mitarbeiter der Vermittlungszentrale oder des Kurierunternehmers nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden oder die Mitarbeiter ausdrücklich auch gegenüber dem Auftraggeber ermächtigt wurden, die Vermittlungszentrale oder den Kurierunternehmer zu vertreten.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Gegenstand des Frachtauftrages ist der Transport von Gütern, die sich für die Beförderung mit Fahrrädern, Personenkraftwagen, Kleintransportern und ähnlichen Fahrzeugen im Sinne des § 1 Ziff. 28 Freistellungsverordnung zum GüKG vom 08.06.1993 eignen. Der Umfang der Leistung richtet sich nach dem erteilten Auftrag.

Vom Transport ausgeschlossen sind folgende Güter:

- Güter für deren Transport es einer gesonderten Genehmigung bedarf (z.B. Gefahrgut)
- Güter, die der Exklusivlizenz § 51 PostG unterliegen (Postmonopol) und nicht von dieser ausgenommen sind
- Güter deren Transport aufgrund ihres Zustandes mit besonderen Gefahren verbunden ist.

Ohne gesonderte Vereinbarung ist der Transport von Menschen, lebenden Tieren, Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Anhängern, Aufliegern, Trailern und Chassis sowie von Gütern mit besonderem Wert wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, Edelmetallen, Schmuck, Edelsteinen, Bargeld oder begebaren Wertpapieren nicht Gegenstand des Vertrages.

(2) Der Frachtauftrag umfasst die Abholung des Frachtgutes bei dem vom Auftraggeber bestimmten Absender und die Ablieferung an den vom Auftraggeber bestimmten Empfänger.

delivva ist ein Service der inline Kuriere Hamburg

inline Kurierdienst GmbH

Sachsenstraße 5 - 7 • 20097 Hamburg • Telefon 040 - 23 500 500 • Fax 040 - 23 500 505 • info@inline-kurier.de • www.inline-kurier.de

Amtsgericht Hamburg HRB 65662 • Geschäftsführer: Hendrik Schönefeld • Finanzamt Hamburg Hansa Str. 46/734/01851
Commerzbank AG Hamburg • BLZ 200 400 00 • Kto 1 025 550 • BIC (SWIFT) COBADE33XXX • IBAN DE09 2004 0000 0102 5550 00
HypoVereinsbank Hamburg • BLZ 200 300 00 Kto 1 150 051 • BIC (SWIFT) HYVEDE33XXX • IBAN DE65 2003 0000 0001 1500 51



(3) Die Kurierunternehmer sind berechtigt, die Annahme und Beförderung der unter Absatz 1 genannten Güter sowie der Güter, die nur durch gesonderte Vereinbarung Gegenstand des Frachtauftrages werden, zu verweigern. Sie sind auch dann dazu berechtigt, wenn die Güter laut Angaben des Auftraggebers oder des von ihm bestimmten Absenders nicht vom Transport ausgeschlossen bzw. Gegenstand des Frachtvertrages sind, an der Richtigkeit der Angaben aber begründete Zweifel bestehen. Wenn dem Kurierunternehmer bei der Übernahme des Gutes die Art der Gefahr nicht bekannt war oder jedenfalls nicht mitgeteilt worden ist, kann er das Gut ausladen, einlagern, zurückbefördern oder, soweit erforderlich, vernichten oder unschädlich machen. Der Kurierunternehmer wird dem Auftraggeber deshalb nicht ersatzpflichtig und kann von diesem außerdem wegen dieser Maßnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(4) Sendungen, die offensichtliche Zeichen von Beschädigungen aufweisen, werden nur zur Beförderung angenommen, wenn ihr Zustand bei der Übergabe schriftlich bestätigt wird.

(5) Der Frachtauftrag umfasst weder die Verpackung noch die Untersuchung und Kennzeichnung des Gutes oder Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Gutes, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 4 Pflichten des Kurierunternehmers

(1) Der Kurierunternehmer hat den ihm übertragenen Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers zu erledigen. Er darf sich zur Erfüllung der Leistung Dritter bedienen.

(2) Der Kurierunternehmer ist verpflichtet, einen übernommenen Auftrag unverzüglich, also innerhalb der für die Erfüllung eines Frachtauftrages üblichen Zeit, zu erledigen. Wenn nichts Abweichendes vereinbart worden ist, ist der Kurierunternehmer nicht verpflichtet, das Frachtgut zu einer bestimmten Zeit oder nach einer bestimmten Zeit bei dem vorgesehenen Empfänger abzuliefern.

Sämtliche Zeit- und Laufzeitangaben sind unverbindlich und können durch unvorhergesehene Ereignisse, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, extreme Witterungs- oder Verkehrsverhältnisse überschritten werden.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Frachtauftrag hat bei Auftragserteilung klar und eindeutig den Ort der Abholung und den Empfänger des Frachtgutes und den Ort der Ablieferung des Frachtgutes zu benennen sowie alle sonstigen erkennbar für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erheblichen Umstände anzugeben. Sollte dem Kurierunternehmer aufgrund unklarer oder zweideutiger Angaben ein Mehraufwand entstanden sein, ist der Kurierunternehmer berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich in angemessener Höhe zu berechnen. Maßgeblich dafür sind die bei Auftragsannahme erfassten und wieder abrufbaren Daten.

(2) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass das Frachtgut unter Berücksichtigung einer angemessenen Fahrtzeit von der Übergabe des Frachtgutes an gerechnet auch von dem vorgesehenen Empfänger des Gutes in Empfang genommen werden kann. Sollte die Abnahme des Frachtgutes durch den Auftraggeber nicht gewährleistet worden sein, ist der Kurierunternehmer berechtigt, den dadurch entstandenen Mehraufwand entsprechend der aktuellen Tarife gesondert zu berechnen.

(3) Der Auftraggeber hat dem Kurierunternehmer bei der Auftragserteilung mitzuteilen, wenn nachfolgende Güter Gegenstände des Transportvertrages werden sollen:

- gefährliche Güter
- leicht verderbliche Güter
- besonders wertvolle Güter oder
- andere unter § 3 (1) genannte Güter.

(4) Der Auftraggeber hat darüber hinaus bei Auftragserteilung Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art, und Inhalt der Packstücke, Eigenschaften der Sendung gemäß Absatz 3 und alle sonstigen erkennbar für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erheblichen Umstände anzugeben. Er muss ferner die zu einer Sendung gehörenden Packstücke als zusammengehörig leicht erkennbar kennzeichnen und die Packstücke so herrichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren unmöglich ist. Alte Kennzeichen sind vom Auftraggeber oder dem von ihm bestimmten Absender zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

(5) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass sich das Frachtgut in einem Zustand befindet, bei dem keine Gefahren für den Kurierunternehmer oder Dritte ausgehen. Wenn Gefahren für ihn oder Dritte bestehen, ist der Kurierunternehmer berechtigt, die Durchführung der Frachtaufträge abzulehnen. Der Kurierunternehmer behält in diesem Fall seinen Anspruch auf den ihm entstandenen Aufwand.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Erhalt des Frachtgutes unverzüglich zu prüfen, ob das Frachtgut durch den Transport einen Schaden erlitten hat und hat diesen unverzüglich der Vermittlungszentrale schriftlich anzuzeigen. Ansonsten wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden ist. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen. Für den Fall, dass er nicht der Empfänger des Frachtgutes ist, obliegt es dem Auftraggeber, sicherzustellen, dass der Empfänger unverzüglich der Untersuchungs- und Anzeigepflicht gemäß Satz 1 nachkommt. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Anzeigepflicht verliert der Auftraggeber seine Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Kurierunternehmer, es sei denn, er weist nach, dass der Kurierunternehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Eine Schadensanzeige gemäß Satz 1 bei der Vermittlungszentrale ist fristwährend.

(7) Die Ansprüche des Auftraggebers verjähren gemäß § 439 HGB.

§ 6 Ablieferung der Sendung, Quittung, Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

(1) Sollte der Kurierunternehmer den Empfänger des Frachtgutes nicht antreffen, kann die Sendung mit befreiender Wirkung von dem Kurierunternehmer an jede im Haushalt oder Geschäft des Empfängers anwesende Person oder, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, bei benachbarten Personen oder Geschäften ausgeliefert werden. Wenn die Sendung nicht zugestellt werden kann, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Auftraggeber dem Kurierunternehmer zu erstatten.

(2) Eine Sendung gilt als nicht zustellbar, wenn:

(a) eine Auslieferung der Sendung wegen nicht bzw. nicht mehr zutreffender Empfängeranschrift unmöglich ist

(b) ein zweiter Zustellversuch erfolglos ist

(c) der Empfänger die Annahme der Sendung, selbst ohne Angabe von Gründen, verweigert.

(3) Ablieferungsquittungen werden nur aufgrund schriftlicher Weisung des Auftraggebers oder des von ihm bestimmten Absenders eingeholt.

(4) Auf Verlangen des Auftraggebers oder des von ihm bestimmten Absenders erteilt der Kurierunternehmer eine Empfangsbescheinigung. In der Empfangsbescheinigung wird nur die Anzahl und Art der Packstücke bestätigt, nicht jedoch ihr Inhalt, Wert oder Gewicht.

(5) Umstände, die die Beförderung oder Auslieferung der Sendung zeitweilig oder dauernd behindern, entbinden den Auftraggeber nur dann von der Zahlung der Vergütung, wenn diese Umstände von dem Kurierunternehmer zu vertreten sind.

(6) Der Kurierunternehmer hat den Auftraggeber oder den Verfügungsberechtigten im Fall von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen unverzüglich zu unterrichten, um dessen Weisung einzuholen.

Ist die Weisung nicht innerhalb angemessener Frist zu erlangen, so hat der Kurierunternehmer die Maßnahmen zu ergreifen, die im Interesse des Auftraggebers oder des Verfügungsberechtigten die besten zu sein scheinen. Insbesondere kann die Sendung an den Absender zurückbefördert werden oder, in Ermangelung dieser Möglichkeit, in der Kurierzentrale bis auf weiteres eingelagert werden.

(7) Der Kurierunternehmer hat wegen der nach Absatz 6 ergriffenen Maßnahmen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen sowie auf eine angemessene Vergütung, es sei denn, dass das Hindernis eindeutig seinem Risikobereich zuzurechnen ist.

§ 7 Vergütungsberechnung, Fälligkeit der Vergütung

(1) Der Fuhrlohn des Kurierunternehmers ergibt sich aus den allgemeinen Tarifen der inline Kuriere in der jeweils gültigen Fassung. Gesonderte Einzelvereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Kurierunternehmer oder den von der Vermittlungszentrale vermittelten Kurierunternehmern sind zulässig. Soweit der Kurierunternehmer bei der Ausführung gesonderte Auslagen tätigt, die notwendig zur Durchführung des Auftrages entstanden sind, hat der Kurierunternehmer gesondert Anspruch auf Erstattung dieser Auslagen.

(2) Der Fuhrlohn ist, soweit keine besonderen Vereinbarungen bestehen, nach Erfüllung des Frachtauftrages in bar fällig. Kurierscheckkunden haben einen Kurierscheck auszustellen, können aber auch den Kurierunternehmer ermächtigen, einen Ersatzscheck auszustellen. Listenkunden haben dem Kurierunternehmer eine entsprechende Liste zur Abrechnung seines Fuhrlohnes zur Verfügung zu stellen. Die Ermächtigung zum Ausfüllen eines Ersatzschecks gilt vom Auftraggeber an den Kurierunternehmer als stillschweigend erteilt, wenn es dem Auftraggeber nicht möglich ist, dem Kurierunternehmer im Rahmen des Fuhrauftrages einen Kurierscheck auszuhändigen bzw. ihm eine Liste zur Abrechnung zur Verfügung zu stellen. Hat ein Dritter den Fuhrlohn zu zahlen, und verweigert er die Zahlung bzw. Abrechnung, ist der Auftraggeber zum Begleichen des Fuhrlohnes verpflichtet.

(3) Der Kurierunternehmer ist berechtigt, statt Bargeld, auch Barschecks oder Verrechnungsschecks entgegenzunehmen. Das Risiko der Nichteinlösung und der Fälschung entgegengenommener Zahlungsmittel trägt der Auftraggeber.

§ 8 Zurückbehaltungsrecht, unfreie Sendungen, Nachnahmesendungen

(1) Der Kurierunternehmer ist berechtigt, bis zur Bezahlung des Fuhrlohnes ein Zurückbehaltungsrecht nach Maßgabe des § 273 BGB geltend zu machen, soweit der Auftraggeber oder der Empfänger des Frachtgutes hierdurch nicht unverhältnismäßig benachteiligt wird. Für den Fall, dass eine Unbarzahlung vereinbart worden ist oder der jeweilige Auftraggeber noch nicht mehr als zwei unbeglichene Rechnungen hat, ist das Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

(2) Wenn sich der Kurierunternehmer bereit erklärt, dem Empfänger die Kosten der Versendung zu berechnen (unfreie Sendung), hat der Kurierunternehmer das Recht, jedoch nicht die Pflicht, die Auslieferung zu verweigern, bis die Transportkosten und alle anderen Kosten gezahlt sind, wenn der Empfänger die Zahlung verweigert. In diesem Fall haftet der Auftraggeber für alle entstehenden Kosten einschließlich derjenigen einer eventuell notwendigen Rücksendung. Dies gilt auch dann, wenn der Kurierunternehmer die Sendung ohne Bezahlung durch den Empfänger an diesen ausliefert. Die Mitteilung des Absenders, die Sendung unfrei abzuwickeln, enthält keine Nachnahmeweisung.

(3) Im Falle der Nachnahmesendung darf der Betrag der Nachnahme den Wert der Sendung nicht überschreiten. Falls der Kurierunternehmer nicht in der Lage ist, den Betrag einzuziehen, wird die Sendung an den Auftraggeber oder den von ihm bestimmten Absender auf Kosten des Auftraggebers zurückgesandt. Soweit der Kurierunternehmer nicht einen höheren Kostenbetrag nachweist, entsteht eine Kostenpauschale in Höhe der Versendungskosten (Rückweg).

§ 9 Haftung des Auftraggebers in besonderen Fällen

(1) Der Auftraggeber hat dem Kurierunternehmer Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, die verursacht werden durch:

- ungenügende Kennzeichnung und Verpackung
- unrichtige oder unvollständige bei der Auftragserteilung gemachte Angaben
- Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes
- Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der in § 413 (1) HGB genannten Urkunden oder Auskünfte.

Für Schäden haftet der Auftraggeber der Höhe nach jedoch nur bis zu einem Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten pro Kilogramm Rohgewicht der Sendung. § 431 (4) HGB sowie die §§ 434 bis 436 HGB sind entsprechend anwendbar.

(2) Soweit der Auftraggeber eine natürliche Person ist, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, besteht die Schadensersatzpflicht nur bei Verschulden.

§ 10 Haftung für Schäden

(1) Der Kurierunternehmer haftet nur nach den gesetzlichen Vorschriften des § 425 HGB (davon ausgenommen ist die Haftung für Verspätungsschäden), es sei denn, es wurde bei Abschluss des Vertrages eine individuelle Haftungsregelung mit dem Auftraggeber oder dem von ihm bestimmten Absender getroffen. Es gelten jedoch die folgenden Regelungen, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen. Satz 1 gilt auch für Erfüllungsgehilfen des Kurierunternehmers und der Vermittlungszentrale.

(2) Der Kurierunternehmer haftet für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstehen in Höhe von 8,33 Sonderziehungsrechten je Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 5.000 €, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung beruhen auf Umständen, die der Kurierunternehmer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.

(3) Der Kurierunternehmer haftet nicht für Folgeschäden und -kosten, wie z.B. rein wirtschaftliche Verluste, Gewinneinbußen, Aufwendungen von Ersatzmaßnahmen, entgangenen Gewinn oder Umsatzverluste.

(4) Die Schadensabwicklung erfolgt über die Vermittlungszentrale, es sei denn, diese oder der Kurierunternehmer teilen dem Auftraggeber etwas anderes mit.

(5) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verhalten des Absenders oder des Empfängers oder ein besonderer Mangel des Gutes mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit diese Umstände zu dem Schaden beigetragen haben.

(6) Die Ersatzpflicht gemäß Absatz 2 ist ausgeschlossen, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

- ungenügende und/oder nicht transportgerechte Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender
- natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, der zufolge es besonders leicht Schäden erleidet, insbesondere durch

- Bruch, Rost, Funktionsstörungen, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen oder normalen Schwund, Behandeln, Verladen

- oder Entladen des Gutes durch den Absender oder Empfänger

- Transport von Gütern, die nach § 3 (1) vom Transport ausgeschlossen sind, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Güter mit besonderem Wert

- Transport von Gütern welcher einer gesonderten Vereinbarung bedarf, diese aber nicht getroffen wurde

- Ver- oder Entladen von Gut, dessen Größe und/oder Gewicht nicht den Raumverhältnissen an der Lade- und/oder

- Entladestelle entspricht, sofern der Kurierunternehmer den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen

- und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat.

Darüber hinaus ist die Haftung für Vermögensschäden im Sinne der §§ 432 und 433 HGB ausgeschlossen, soweit der Vertrag die Beförderung von Briefen oder briefähnlichen Sendungen zum Gegenstand hat.

Der Kurierunternehmer kann sich jedoch auf die Haftungsbefreiung gemäß Satz 1 nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

(7) Hat der Auftraggeber oder der von ihm bestimmte Absender verschwiegen, dass die Sendung Sachen gemäß § 3 (1) beinhaltet, ist die Haftung in jedem Fall auf den Schaden begrenzt, dessen möglicher Eintritt aufgrund der vom Auftraggeber bzw. Absender gemachten Angaben voraussehbar war.

(8) Auf Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers kann das Gut zu einem höheren Wert versichert werden. Hierfür muss der Vermittlungszentrale eine schriftliche Weisung vorgelegt werden.

(9) Die gesetzlichen sowie vertraglich vorgesehenen Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche des Absenders bzw. des Empfängers gegen den Kurierunternehmer wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes.

(10) Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Kurierunternehmer oder Dritte, deren er sich zur Erfüllung der Leistung bedient, vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird, begangen haben.

§ 11 Auftragserteilung und Abrechnung auf elektronischem Weg

(1) Die vom Auftraggeber auf elektronischem Weg erteilten Aufträge sind auch ohne Unterschrift gültig. Der Auftraggeber legitimiert sich durch die ihm zugeteilte Userkennung und das Passwort.

(2) Der auf elektronischem Weg erteilte Auftrag gilt als angenommen, sobald er in die Datenbank der Vermittlungszentrale eingegangen ist.

(3) Die auf elektronischem Weg abrufbaren Preise können sich durch Zusatzleistungen noch verändern und sind bis zur Rechnungsstellung stets vorläufig.

§ 12 Gerichtsstand, salvatorische Klausel

(1) Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg, falls der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist.

(2) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die jeweilige gesetzliche Regelung.

Stand Mai 2016

delivva ist ein Service der inline Kuriere Hamburg

inline Kurierdienst GmbH

Sachsenstraße 5 - 7 • 20097 Hamburg • Telefon 040 - 23 500 500 • Fax 040 - 23 500 505 • info@inline-kurier.de • www.inline-kurier.de

Amtsgericht Hamburg HRB 65662 • Geschäftsführer: Hendrik Schönefeld • Finanzamt Hamburg Hansa Str. 46/734/01851
Commerzbank AG Hamburg • BLZ 200 400 00 • Kto 1 025 550 • BIC (SWIFT) COBADEFFXXX • IBAN DE09 2004 0000 0102 5550 00
HypoVereinsbank Hamburg • BLZ 200 300 00 Kto 1 150 051 • BIC (SWIFT) HYVEDEMM300 • IBAN DE55 2003 0000 0001 1500 51

